



Amt für Berufsbildung

Newsletter Nr. 5 – 19. Mai 2016 Umsetzung Berufsauftrag für Berufsfachschullehrpersonen

Geschätzte Berufsfachschullehrpersonen
Geschätzte Mitglieder der Berufsfachschulkommissionen
Geschätzte Mitglieder der Schulleitungen

Erlass der rechtlichen Grundlagen

Die Regierung hat am 3. Mai 2016 den Nachtrag zur ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren (sGS 231.31; abgekürzt EVA-BS) erlassen. Das Amt für Berufsbildung hat den dazugehörigen erläuternden Bericht gegenüber der Fassung vom 24. März 2015 (RRB 2015/164) entsprechend aktualisiert.

Am 19. Mai 2016 hat der Departementsvorsteher Regierungsrat Stefan Kölliker die Weisungen zum Berufsauftrag erlassen.

➔ Die entsprechenden Unterlagen sind unter www.sg.ch > Bildung > Berufsbildung > Umsetzung Berufsauftrag für Berufsfachschullehrpersonen aufgeschaltet.

Offene Fragen / Konkretisierungen

Die im Rahmen der Instruktionsveranstaltungen für Schulleitungsmitglieder und Verwaltungsleitende deponierten offenen Fragen und Anliegen konnten zwischenzeitlich wie nachfolgend ausgeführt, geklärt werden.

Sie sind auch aufgeschaltet unter www.sg.ch > Bildung > Berufsbildung > Umsetzung Berufsauftrag für Berufsfachschullehrpersonen, Rubrik „Häufig gestellte Fragen FAQ“. Neue Regelungen bzw. Konkretisierungen werden laufend aktualisiert.

Befristeter Zusatzvertrag

Die Schulen melden dem Amt für Berufsbildung im Tool „Nachweis“ die gemäss Art. 16a EVA-BS abgeschlossenen befristeten Zusatzverträge.

Nachweis Fördermassnahmen

Der Ressourcenpool für Stütz- und Fördermassnahmen wird gemäss Art. 11 der Weisungen zum Berufsauftrag in Franken verfügt. Der Nachweis der zugesprochenen Ressourcen muss im speziell entwickelten Tool erfolgen.

Nachweis von gepoolten Ressourcen

Der Nachweis von gepoolten Ressourcen für besondere Aufträge erfolgt mit den entsprechenden Auswertungen des Erfassungstools Lehrauftrag.

Nachweis von nicht gepoolten Ressourcen

Aufwendungen im Zusammenhang mit Mentoraten, schulischen Aufnahmeverfahren, internen Sprachprüfungen, Berufsexperteneinsätzen im berufskundlichen Qualifikationsverfahren und Zweitkorrekturen im Fach Allgemeinbildung sind nicht planbar. Aus diesem Grund können für diese Aufgaben keine Poolmittel gesprochen werden. Hingegen sind die dafür zur Verfügung stehenden „Einzeltarife“ bekannt. Die Schulleitungen sind aufgefordert, die beanspruchten Ressourcen im speziell dafür zur Verfügung gestellten Tool „Nachweis“ zu deklarieren.



Pensen an FMS Lehrgängen

Für Pensen an Lehrgängen der FMS werden die entsprechenden Arbeitsverträge bzw. Lehraufträge vom Amt für Mittelschulen „abgeschlossen“.

Pensen an Lehrgängen der HF-Gesundheit

Die Lehraufträge für Pensen an Lehrgängen der HF-Gesundheit werden in einem separaten Tool erfasst.

Schulschluss von Abschlussklassen

Gemäss Art. 6 der Weisungen zum Berufsauftrag bestimmt das Amt für Berufsbildung den Schulschluss von Klassen im letzten Schuljahr. Die Informationen werden unter www.sg.ch > Bildung > Berufsbildung > Umsetzung Berufsauftrag für Berufsfachschullehrpersonen aufgeschaltet und laufend aktualisiert.

Stellvertretungen

Falls Stellvertretungen dem Lehrauftrag des laufenden Schuljahrs angerechnet werden, erfolgt dies unter der „Rubrik“ Mehrleistungen.

Unbezahlter Urlaub

Ausfallende Lektionen wegen unbezahlten Urlaubs werden im entsprechenden Semester, bei den entsprechenden Klassen erfasst.

Umrechnungssatz von Poollektionen per 31. Juli 2016

Bei der „Überführung“ der individuellen Lektionensaldi per 31. Juli 2016 gelten folgende Prozentsätze.

Bei Anstellung in

- Laufbahn A 0,1% pro Lektion (gerundet)
- Laufbahnen B, C, D, E oder F 0,09% pro Lektion (gerundet)

Bei Anstellung in zwei oder mehr Laufbahnen

- Es gilt der Prozentsatz der Laufbahn mit dem durchschnittlich grössten Beschäftigungsgrad der letzten zwei Schuljahre.

Zeitguthaben und Zeitschulden bei Austritt

Regelung gemäss Personalverordnung Art. 54ff

Umsetzung an den Schulen

Gemäss Art. 18 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB) ist die Schule abschliessend für die Begründung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen sowie für den Erlass der schulinternen Umsetzungsrichtlinien zum neuen Berufsauftrag zuständig.

Nächste Schritte

Das Amt für Berufsbildung wird für die Einführungsphase des neuen Berufsauftrags eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe einsetzen.

Wir wünschen allen Beteiligten viel Erfolg bei der Umsetzung.

Christian Brunner
Leiter Abteilung Schulische Bildung